

Satzung des Fördervereins TSV Bitzfeld

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein TSV Bitzfeld e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Stuttgart unter der Register Nr: VR 580249** am 17.06.1997 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist Bitzfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) **Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung des TSV Bitzfeld und durch eigene sportliche Aktivitäten.**
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. **Weiter mit der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen die der Förderung des Sports dienen.**
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in erster Linie ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 der AO, der seine Mittel **in erster Linie** zur Förderung **der in dieser Satzung** genannten steuerbegünstigten Körperschaften **und für eigene sportliche Aktivitäten** verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod

2. Austritt

- kann nur zum Jahresende stattfinden und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

3. Ausschluss

- ausgeschlossen werden kann, wer die Vereinsinteressen in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ferner wird automatisch ausgeschlossen, wer nach einmaliger schriftlicher Mahnung des Kassiers den Beitrag nicht bezahlt.

4. Auflösung des Vereins

§ 5 Beitrag

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit

(1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 7a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassiers und der Kassenprüfer.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 4. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
 5. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung.
 6. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 8. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder durch 1/5 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Beauftragten geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst.
- (3) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 1. der/die 1. Vorsitzende
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 3. der/die Kassier/in
 4. der/die Schriftführer/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Der/die erste Vorsitzenden und der/die Schriftführer/in werden in den Jahren mit den gerade Jahreszahlen gewählt, der/die Stellvertreter/in wird mit dem/der Schatzmeister/in in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 12 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

§ 13 Die Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung wird einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer vorgenommen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§ 14 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Verein zu überweisen. Besteht dieser Verein nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen nach vorheriger Absprache mit dem Finanzamt einem gemeinnützigen Zweck zu.